



HVBG

HVBG-Info 23/1988 vom 08.09.1988, S. 1798 - 1803, DOK 376.3-3101/017-BSG

Keine Anerkennung einer Hepatitis B als Berufskrankheit gemäß § 551 Abs. 1 RVO bei einer Altenpflegerin - BSG-Urteil vom 30.05.1988 - 2 RU 33/87

Keine Anerkennung einer Hepatitis B als Berufskrankheit gemäß § 551 Abs. 1 RVO bei einer Altenpflegerin; hier: BSG-Urteil vom 30.05.1988 - 2 RU 33/87 - Das BSG hat mit Urteil vom 30.05.1988 - 2 RU 33/87 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Haftungsbegründende Kausalität bei einer Altenpflegehelferin - Ausschluß der Berufung:

1. Nach der Rechtsprechung des BSG ist die zumindest erforderliche Wahrscheinlichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen der versicherten Tätigkeit und einer Infektionskrankheit nach Nr. 3101 der Anlage 1 zur BKVO (hier: Tätigkeit in einem Altenpflegeheim) grundsätzlich gegeben, wenn nachgewiesen ist, daß der Versicherte bei der Berufstätigkeit - sei es durch einen Patienten, einen Mitarbeiter oder auf sonstige Weise - einer besonderen, über das normale Maß hinausgehenden Ansteckungsgefahr ausgesetzt gewesen ist (BSG vom 29.01.1974 - 8/7 RU 58/71). Bei diesem Nachweis kann dann in der Regel auch davon ausgegangen werden, daß sich der Versicherte die bei ihm aufgetretene Infektionskrankheit durch seine besondere berufliche Exposition zugezogen hat (BSG vom 28.09.1972 - 7 RU 34/72 = USK 72148).
2. Es gibt keinen allgemeinen Erfahrungssatz (BSG vom 17.12.1965 - 5 RKn 112/62 - BSGE 24, 181), daß Pflegestationen von Altersheimen besonders hepatitisgefährdete Einrichtungen sind.
3. Die Berufung ist nicht nach § 145 Nr. 2 SGG ausgeschlossen, wenn sie zum maßgebenden Zeitpunkt der Berufungseinlegung eine umfassende, zeitlich unbegrenzte Verurteilung dem Grunde nach zur Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung wegen der Folgen einer Berufskrankheit betrifft.